



SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

(1) Der Verein trägt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund den Namen

FÖRDERVEREIN THEATER PUTBUS e.V.

Der Förderverein Theater Putbus e.V. ist unter VR 2347 im Vereinsregister beim Amtsgericht Stralsund eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist Putbus.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Der Förderverein hat den Zweck, durch Unterstützung des Theaters der Pflege des kulturellen Lebens zu dienen, volksbildend zu wirken, das Kunstverständnis zu wecken und zu vertiefen. Der Förderverein soll Zuschauer und Interessenten gewinnen und ideell die Arbeit des Theaters unterstützen. Der Förderverein darf zur Entwicklung und Durchführung eigener Projekte als Produzent auftreten, sofern die Projekte der Zweckerfüllung dienen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke („steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung).

(3) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

(1) Kreise, Städte, Gemeinden, Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts, juristische Personen des bürgerlichen Rechts sowie natürliche Personen ab vollendetem 14. Lebensjahr können die Aufnahme in den Verein schriftlich beim Vorstand beantragen. Minderjährige werden dabei durch einen Sorgeberechtigten vertreten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand endgültig nach freiem Ermessen. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Eine Ablehnung des Antrags muss der Gesamtvorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Anhörung.

(3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich verfasst sein und spätestens bis zum 30. September einem Mitglied des Gesamtvorstands zugehen. Bei Änderung des Vereinszweckes steht es dem Mitglied frei, aus dem Verein sofort auszutreten.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nicht gezahlt wurde oder das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Dazu zählt auch die Verbreitung antidemokratischen und extremistischen Gedankengutes auf Plattformen und Veranstaltungen des Vereins. Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied zwei Wochen vor der Entscheidung schriftlich zu übersenden. Ein Ausschluss ist nur durch einstimmigen Beschluss des Gesamtvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Gesamtvorstandes kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 2/3-Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

(6) Einzelnen Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste bei der Erfüllung des Vereinszweckes erworben haben, kann auf Vorschlag eines Mitglieds durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist am 1. 4. eines jeden Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Höhe der Beiträge wird für die Mitglieder von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: - die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Gesamtvorstand dies mehrheitlich beschließt oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund gegenüber dem Gesamtvorstand verlangt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - (a) Satzungsänderungen mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vorausgesetzt, dass der exakte Wortlaut der Änderungsanträge den Mitgliedern vorher mit der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt wurde;
 - (b) die Wahl des Vorsitzenden und der anderen Mitglieder des Gesamtvorstandes;
 - (c) die Wahl der Rechnungsprüfer;
 - (d) den Jahresbericht, den Jahresabschluss und den Rechnungsprüfungsbericht;
 - (e) die Entlastung des Gesamtvorstandes;
 - (f) die Genehmigung des Haushaltsplanes;

- (g) die Festsetzung des Jahresbeitrages für Mitglieder;
- (h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- (i) die Wahl zum Ehrenvorsitzenden, der aus dem Kreis der ehemaligen Vorsitzenden durch ein Mitglied vorgeschlagen werden kann;
- (j) die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand einberufen, der auch die Tagesordnung festsetzt. Die Ladung erfolgt schriftlich und unter Angabe der vollständigen Tagesordnung mindestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung. Die digitale Zustellung der Einladung (z.B. per E-Mail) gilt als rechtskonforme Ladung. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über sie entscheidet der Gesamtvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Ergänzung muss entsprochen werden, wenn sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird.

(4) Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder ein Mitglied des Gesamtvorstandes.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt - soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz etwas anderes bestimmen - mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Mitgliederversammlung kann auch als Videokonferenz oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

(7) Briefwahl ist möglich, wenn der Gesamtvorstand dies beschließt. Die Briefwahlunterlagen sind mit der Einladung zu versenden;

(8) Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag des Vorjahres vor der Mitgliederversammlung nicht entrichtet haben, sind nicht stimmberechtigt.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, in das insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und dem Gesamtvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Mindestens drei weitere Mitglieder werden in den Gesamtvorstand gewählt. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes müssen mehrheitlich verabschiedet werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten. Die Vertretungsbefugnis gilt für die in diesem Absatz genannten Vorstandsmitglieder jeweils für zwei gemeinschaftlich.

(2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl, auch mehrfach, ist zulässig. Ein gewähltes Mitglied des Gesamtvorstandes bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so ist

der Gesamtvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu bestimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann langjährige verdiente Vorstandsvorsitzende mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden wählen. Diese Wahl gilt lebenslang. Die Ehrenvorsitzenden sind berechtigt an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen und mit einfacher Stimme abzustimmen.

(4) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes sind ehrenamtlich tätig; Auslagen und Reisekosten werden ihnen erstattet. Für den zeitlichen Aufwand kann den Mitgliedern des Gesamtvorstandes eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 840,- € jährlich am Jahresende gezahlt werden.

(5) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung selbstverantwortlich nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung zu führen. Er kann Aufgaben an einzelne Mitglieder des Vereins delegieren.

(6) Zu seinem Aufgabengebiet gehört insbesondere:

(a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

(b) die Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;

(c) die Aufstellung des Haushaltsplanes für das anschließende Geschäftsjahr;

(d) die Buchführung, die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;

(e) Übermittlung satzungsändernder Beschlüsse an das zuständige Finanzamt und an das Amtsgericht (Vereinsregister);

(f) die Beschlussfassung über die Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie die Beschlussfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist, und die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;

(g) die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Im Übrigen hat der Gesamtvorstand alle Aufgaben zu erledigen, die durch die Satzung nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

(8) Der Gesamtvorstand muss sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung bekanntzumachen ist.

§ 8

Finanzwesen

(1) Die Rechnungs- und Haushaltsführung obliegt dem Schatzmeister. Er verwaltet die laufenden Einnahmen und Ausgaben nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstandes und hat dabei die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Gegenüber Beschlüssen des Gesamtvorstandes, die sein Ressort berühren, hat er ein Widerspruchsrecht mit der Folge, dass die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss.

(2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, die Bücher ordnungsgemäß zu führen. Jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat er eine Übersicht über Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluss) und einen Haushaltsplan für das anschließende Geschäftsjahr vorzulegen. Auf Vorschlag der Rechnungsprüfer erteilt ihm die Mitgliederversammlung Entlastung.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Jahr zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Gesamtvorstandes sein dürfen. Die Rechnungsprüfer sind verpflichtet, mindestens am Schluss des Geschäftsjahres und nach ihrem Ermessen auch während des laufenden Geschäftsjahres Kasse und Bücher zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht zu erstatten.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder dieses auf einer Mitgliederversammlung beschließen. Wird die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit nicht erreicht, muss erneut fristgemäß mit Tagesordnung eingeladen werden. Dann beschließt die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Vorpommern-Rügen, der es unmittelbar und ausschließlich zur Finanzierung der Theaterausstattung zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 03. März 2024 beschlossen. Sie treten mit Registrierung im Vereinsregister in Kraft.

(2) Mit der Registrierung verliert die Satzung in der Fassung vom 16.02.2020 ihre Wirksamkeit.

Putbus, den 3. März 2023

Kerstin Kassner
Vorstandsvorsitzende

Klaus Möbus
stellv. Vorsitzender